Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Plauen ab dem 20.01.2025

I.

Kurzübersicht der Richterreferate

Ref.:	Richter:	<u>Vertreter:</u>	
<u>Strafabteilung</u>			
I	Körner	Bittermann/ Rüsing, Peters, Stange, Linhardt	
II	Rüsing	Körner, Bitterman Stange, Peters, Linhardt	
III	Bittermann	Rüsing, Körner, Peters, Linhardt, Stange	
IV	Linhardt	Stange, Rüsing, Körner, Peters, Bittermann	
V	Stange	Linhardt, Körner, Rüsing, Peters, Bittermann	
VI	Peters	Ermittlungssachen: alternierend	
<u>Betreuungsabteilung</u>			
VII	Oppermann	Buhles, Peters	
VIII	Buhles	Oppermann, Peters	

<u>Familienabteilung</u>

X	Frotscher	Will, Bittermann, Körner, Stange
XI	Bittermann	Frotscher, Will, Körner, Stange

XII Peters Will, Frotscher, Bittermann,

Körner, Stange

XIII Will Frotscher, Bittermann, Körner,

Stange

Zivilabteilung

XIV Schmelcher Speiser, Peters

XV Speiser Schmelcher, Peters

Richterliche Geschäftsaufgaben

Strafabteilung:

Referat I

Richterin am Amtsgericht Körner

Vertreter in Strafsachen:

- 1. Richter am Amtsgericht Bittermann
- 2. Richter am Amtsgericht Rüsing
- 3. Direktorin des Amtsgerichts Peters
- 4. Richterin am Amtsgericht Stange
- 5. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors Linhardt

Vertreter in Ordnungswidrigkeitenverfahren:

- 1. Richter am Amtsgericht Rüsing
- 2. Richter am Amtsgericht Bittermann
- 3. Direktorin des Amtsgerichts Peters
- 4. Richterin am Amtsgerichts Stange
- 5. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors Linhardt
- 1. Strafsachen einschließlich der Bewährungsüberwachung gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben A, (einschließlich der im Referat V anhängigen und zum 01.06.2021 nicht terminierten Verfahren), H, J, sowie alle Neueingänge mit den Anfangsbuchstaben D, F, U, V, W.
- 2. Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene
 - a) mit den Anfangsbuchstaben A, (einschließlich der im Referat V anhängigen und zum 01.06.2021 nicht terminierten Verfahren), B, H, J, W sowie alle Neueingänge ab dem 24.06.2020 mit den Anfangsbuchstaben D, F, U, V, sowie ab 01.01.2023 die Neueingänge mit den Buchstaben U, V, W.
 - b) ab 01.03.2022 nur Verkehrsordnungswidrigkeiten und Ordnungswidrigkeiten wegen Verstoßes gegen das KCanG mit den in 3.a) genannten Anfangsbuchstaben.

Referat II

Richter am Amtsgericht Rüsing

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Körner

Richter am Amtsgericht Bittermann Richterin am Amtsgericht Stange Direktorin des Amtsgerichts Peters

Richter am Amtsgericht als ständiger Direktor Linhardt

- 1. Strafsachen einschließlich der Bewährungsüberwachung gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben C, (einschließlich der im Referat V anhängigen und zum 01.06.2021 nicht terminierten Verfahren), E, I, K, L, M, N, O, P, T, X, Y, Z sowie alle Neueingänge bis 31.12.2022 mit dem Buchstaben W.
- 2. Strafsachen einschließlich der Bewährungsüberwachung gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben D, E, I, X, Y, Z soweit diese bis zum 31.12.2019 eingegangen sind.
- 3. Alle im Referat V zum Stichtag 23.06.2020 anhängigen Verfahren in Strafsachen einschließlich der Bewährungsüberwachung gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben E. I. X. Y. Z.
- 4. Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene
 - a) mit den Anfangsbuchstaben C, (einschließlich der im Referat V anhängigen und zum 01.06.2021 nicht terminierten Verfahren), G, K, L, M, N, O, P, T sowie alle Neueingänge ab dem 24.06.2020 mit den Anfangsbuchstaben E, I, X, Y, Z sowie alle Neueingänge bis 31.12.2022 mit dem Buchstaben W.
 - b) ab 01.03.2022 nur Verkehrsordnungswidrigkeiten und Ordnungswidrigkeiten wegen Verstoßes gegen das KCanG mit den in 4.a) genannten Anfangsbuchstaben.
- 5. Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene mit d. Anfangsbuchstaben D, E, I, X, Y, Z, soweit diese bis zum 31.12.2019 eingegangen sind.
- 6. Alle im Referat V zum Stichtag 23.06.2020 anhängigen Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben E, I, X, Y, Z.
- 7. Alle richterlichen Aufgaben im Strafrecht, die in dieser Geschäftsverteilung nicht anderweitig verteilt sind
- 8. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts, des Schöffengerichts und des Jugendschöffengerichts für die durch die Revisions- oder Berufungsinstanz zurückverwiesenen Verfahren, die in 1. Instanz durch das Amtsgericht Plauen entschieden wurden.

Referat III

Richter am Amtsgericht Bittermann

Vertreter: Richter am Amtsgericht Rüsing

Richterin am Amtsgericht Körner Direktorin des Amtsgerichts Peters

Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors Linhardt

Richterin am Amtsgericht Stange

1. Strafsachen einschließlich der Bewährungsüberwachung gegen Erwachsene mit dem Anfangsbuchstaben B,G und S, auch soweit sie bereits terminiert sind

Referat IV

Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors Linhardt

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Stange

Richter am Amtsgericht Rüsing Richterin am Amtsgericht Körner Direktorin des Amtsgerichts Peters

- 1. Vorsitzender des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts
- 2. Vorsitzender des Schöffenwahlausschusses und Leiter der Schöffenauslosung
- 3. Strafsachen einschließlich der Bewährungsüberwachung gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben A, C, soweit bis 31.05.2021 Termin bestimmt wurde.
- 4. Strafsachen einschließlich der Bewährungsüberwachung gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben R und Q, auch soweit sie vor dem 01.10.2023 eingegangen sind.
- 5. Ordnungswidrigkeiten Verfahren gegen Erwachsene mit Eingang ab dem 01.03.2022 mit Ausnahme von Verkehrsordnungswidrigkeiten und Ordnungswidrigkeiten wegen Verstoßes gegen das KCanG, soweit letztere nicht die Anfangsbuchsstaben Q, R und S betreffen.
- 6. Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren und Ordnungswidrigkeiten wegen Verstoßes gegen das KCanG gegen Erwachsene mit dem Anfangsbuchstaben A, C, nur soweit sie bis 31.05.2021 terminiert waren, sowie Q R und S, auch soweit sie vor dem 01.10.2023 anhängig wurden.
- 7. Aufgaben nach § 9 Abs. 1 Satz 1 StrEG
- 8. Alle richterlichen Entscheidungen nach dem Sächsischen Schiedsstellengesetz mit Ausnahme der Bs-Sachen

- 9. Privatklagesachen einschließlich Entscheidung über die Befreiung vom Sühne und die Gestattung der Vertretung in der Schlichtungsverhandlung nach § 38 SächsSchiedsStG
- Alle Bewährungsüberwachungen gegen Erwachsene, soweit erstinstanzlich ein Urteil eines Schöffengerichts, eines Landgerichts oder eines Oberlandesgerichts ergangen ist

Referat V

Richterin am Amtsgericht Stange

Vertreter: Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors Linhardt

Richterin am Amtsgericht Körner Richter am Amtsgericht Rüsing Direktorin des Amtsgerichts Peters

- 1. Jugendrichterin für alle Verfahren einschließlich Vollstreckung und Bewährungsüberwachung.
- 2. Vorsitzende des Jugendschöffengerichts einschließlich Vollstreckung und Bewährungsüberwachung.
- 3. Vorsitzende des Jugendschöffenwahlausschusses und Leiterin der Jugendschöffenauslosung
- 4. Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Vollstreckung.
- 7. Rechtshilfe gemäß Ziffer 1 -6 des Referats.
- 8. Güterichterin nach § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG

Referat VI

Direktorin des Amtsgerichts Peters

- Ermittlungsrichter, auch gegen Jugendliche und Heranwachsende, einschließlich Haftsachen, die dem Amtsgericht Plauen in der Justizzuständigkeitsverordnung zugewiesen sind einschließlich der Aufgaben nach §§ 111 Abs. 2; 163 c Abs.2; 163 c Abs. 2 Satz 1 StPO und der Geschäfte in Verfahren in Freiheitsentziehungsverfahren nach §§ 415 ff. FamFG, dem BGSG und dem Sächs. Polizeivollzugsdienstgesetz
- 2. Rechtshilfe in Straf- und Bußgeldsachen nach dem IRG.

Vertreter zu 1.: Die Vertretung findet tageweise statt.

Montag: Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors

Linhardt

Dienstag: Richter am Amtsgericht Stange
Mittwoch: Richter am Amtsgericht Rüsing
Donnerstag: Richterin am Amtsgericht Körner
Freitag: Richter am Amtsgericht Bittermann

Ist der Vertreter verhindert, ist der Richter des nachfolgenden Tages zuständig, bei dessen Verhinderung die Richter der nachfolgenden Tage in obiger Reihenfolge.

Vertreter zu 2.: Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors Linhardt

Betreuungsabteilung:

Referat VII

Richter am Amtsgericht Oppermann

Vertreter: Richter am Amtsgericht Buhles

Direktorin des Amtsgerichts Peters

1. Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen nach §§ 271 ff., 312 ff. FamFG sowie Entscheidungen nach dem SächsPsychKG einschließlich Rechtshilfe, soweit der gewöhnliche Aufenthalt (§§ 272, 313 FamFG),

in den Postleitzahlbereichen 08223, 08239, 08258, 08261, 08265, 08525, 08538, 08541, 08547, 08606, 08626, 08645, 08648 liegt.

Postleitzahlbereiche, die noch nicht in der Geschäftsverteilung erfasst wurden, sind dem Referat VII zugewiesen.

In Eilfällen leitet sich die Zuständigkeit von dem Aufenthaltsort ab, an dem sich der Betroffene im Zeitpunkt des Bedarfsanfalls für die richterliche Tätigkeit befindet. Hält sich der Betroffene im Zeitpunkt des Bedarfsanfalls im Helios-Krankenhaus Plauen oder im Krankenhaus Bethanien in Plauen auf und liegt sein gewöhnlicher Aufenthalt im allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Plauen, folgt die Zuständigkeit derjenigen für entsprechende Hauptsacheverfahren. In Eil- und Unterbringungssachen betreffend Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Postleitzahlbereich 08525 haben, verbleibt es für die Eil – und/ oder Unterbringungsentscheidung bei der Zuständigkeit des Referates VII.

- Verfahren in sonstigen Eilfällen in Betreuungs- und Unterbringungssachen nach §§ 271 ff; 312 ff FamFG sowie Entscheidungen nach dem SächsPsychKG einschließlich Rechtshilfe, wenn sich der Betroffene im Zeitpunkt des Bedarfsfalls im Helios- Klinikum Plauen oder im Krankenhaus Bethanien in Plauen aufhält und sein gewöhnlicher Aufenthaltsort außerhalb des allgemeinen Zuständigkeitsbereichs des Amtsgerichts Plauen gelegen ist.
- 3. Verfahren in sonstigen Eilfällen in Betreuungs- und Unterbringungssachen nach §§ 271 ff; 312 ff FamFG sowie Entscheidungen nach dem SächsPsychKG einschließlich Rechtshilfe, wenn sich der Betroffene im Zeitpunkt des Bedarfsfalls in der Paracelsusklinik Adorf aufhält und sein gewöhnlicher Aufenthaltsort außerhalb des allgemeinen Zuständigkeitsbereichs des Amtsgerichts Plauen gelegen ist.
- 4. Verfahren in sonstigen Eilfällen in Betreuungs- und Unterbringungssachen nach §§ 271 ff; 312 ff FamFG sowie Entscheidungen nach dem SächsPsychKG einschließlich Rechtshilfe, wenn sich der Betroffene im Zeitpunkt des Bedarfsfalls in der Paracelsusklinik Schöneck aufhält und sein gewöhnlicher Aufenthaltsort außerhalb des allgemeinen Zuständigkeitsbereichs des Amtsgerichts Plauen gelegen ist.
- 5. Alle sonstigen Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen nach §§ 271 ff, 312 ff FamFG sowie Entscheidungen nach dem SächsPsychKG einschließlich Rechtshilfe, bei denen der gewöhnliche Aufenthaltsort des Betroffenen außerhalb des allgemeinen Zuständigkeitsbereichs des Amtsgerichts Plauen gelegene ist.
- 6. Alle betreuungsrechtlichen Zuweisungen, die nicht Betreuungen sind.

Referat VIII

Richter am Amtsgericht Buhles

Vertreter: Richter am Amtsgericht Oppermann Direktorin des Amtsgerichts Peters

1. Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen nach §§ 271 ff., 312 ff. FamFG sowie Entscheidungen nach dem SächsPsychKG einschließlich Rechtshilfe, soweit der gewöhnliche Aufenthalt (§§ 272, 313 FamFG)

in den Postleitzahlbereichen 07919, 07952, 07985, 08523, 08527, 08529, 08539, 08543, 08548 liegt.

In Eilfällen leitet sich die Zuständigkeit von dem Aufenthaltsort ab, an dem sich der Betroffene im Zeitpunkt des Bedarfsanfalls für die richterliche Tätigkeit befindet. Hält sich der Betroffene im Zeitpunkt des Bedarfsanfalls im Helios-Krankenhaus Plauen oder im Krankenhaus Bethanien in Plauen auf und liegt sein gewöhnlicher Aufenthalt im allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Plauen, folgt die Zuständigkeit derjenigen für entsprechende Hauptsacheverfahren.

Familienabteilung:

Referat X (=2 F)

Richter am Amtsgericht Frotscher

Vertreter: 1. Richterin am Amtsgericht Will

- 2. Richter am Amtsgericht Bittermann
- 3. Richterin am Amtsgericht Körner
- 4. Richterin am Amtsgericht Stange
- 1. Familiensachen, soweit diese im Referat 2 F eingetragen sind
- 2. Neueingänge in Familiensachen und Rechtshilfe ab 01.10.2024 im Turnus nach Abschnitt IV. Ziffer 2a) der Geschäftsverteilung mit den Referaten 1 F und 3 F und .

Der Turnus beginnt am 01.07.2023 mit dem Referat 2 F gefolgt von 3 F.

- 3. Alle im Referat 2 F wiederaufgenommenen Versorgungsausgleichsverfahren
- 4. Alle aus dem Referat X übernommenen Verfahren gemäß Ziffer IV, 2 d) der Geschäftsverteilung.
- 5. Familiensachen, soweit diese im Referat 5 F eingetragen sind sowie alle im Referat 5 F wiederaufgenommenen Versorgungsausgleichsverfahren im Turnus "1 zu 2" mit Referat

- XIII, beginnend mit dem ältesten Verfahren aus dem aufgelösten Referat XI. Der Turnus beginnt mit Referat X.
- 6. Alle richterlichen Geschäfte nach dem Gesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit, die in dieser Geschäftsverteilung nicht anderweitig verteilt sind mit den Aktenzeichen-Endziffern 0, 1, 2, 3, 4, sofern diese wiederaufgenommen werden oder in solchen Verfahren anderweitige richterliche Entscheidungen zu treffen sind.

Referat XI (= 1 F)

Richter am Amtsgericht Bittermann

- 1. Richter am Amtsgericht Frotscher
- 2. Richterin am Amtsgericht Will
- 3. Richterin am Amtsgericht Körner
- 4. Richterin am Amtsgericht Stange

Neueingänge in Familiensachen und Rechtshilfe ab 01.10.2024 im Turnus nach Abschnitt IV. Ziffer 2a) der Geschäftsverteilung mit den Referaten 2 F und 3 F. Der Turnus beginnt am 01.10.2024 mit dem Referat 1 F, gefolgt von 2 F, danach 3 F.

Referat XII (= 7 F)

Direktorin des Amtsgerichts Peters

- 1. Richterin am Amtsgericht Will
- 2. Richter am Amtsgericht Frotscher
- 3. Richter am Amtsgericht Bittermann
- 4. Richterin am Amtsgericht Körner
- 5. Richterin am Amtsgericht Stange
- Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz, auch soweit sie bereits anhängig und/ oder terminiert sind
- 2. Adoptionsverfahren, auch soweit sie bereits anhängig und/ oder terminiert sind

Referat XIII (= 3 F)

Richterin am Amtsgericht Will

Vertreter: Richter am Amtsgericht Frotscher

Richterin am Amtsgericht Körner Richterin am Amtsgericht Stange

- Familiensachen und Rechtshilfe im Turnus nach Abschnitt IV. Ziffer 2a) der Geschäftsverteilung mit dem Referaten 1 F und 2 F
- 2. Familiensachen, soweit diese im Referat 5 F eingetragen sind sowie alle im Referat 5 F wiederaufgenommenen Versorgungsausgleichsverfahren im Turnus "2 zu 1" mit Referat X, beginnend mit dem ältesten Verfahren aus dem aufgelösten Referat XI. Der Turnus beginnt i m Referat X.
- 3. Alle richterlichen Geschäfte nach dem Gesetz über die Freiwilligen Gerichtsbarkeit, die in dieser Geschäftsverteilung nicht anderweitig verteilt sind mit den Aktenzeichen-Endziffern 5, 6, 7,8,9., sofern diese wiederaufgenommen werden oder in solchen Verfahren anderweitige richterliche Entscheidungen zu treffen sind.

Zivilabteilung:

Referat XIV

Richter am Amtsgericht Schmelcher

Vertreter: Richter am Amtsgericht Speiser (zu Ziff. 1 – 7, 9, 10)

Richter am Amtsgericht Buhles (nur Ziffer 8, 11)

Direktorin des Amtsgerichts Peters

- 1. Zivilverfahren, soweit diese im Referat 7 C eingetragen sind.
- 2. Von allen in Zivilsachen eingehenden Verfahren, soweit sich aus den nachfolgenden Ziffern 3. bis 5. nicht etwas anderes ergibt, nach Abschnitt IV. Ziffer 1 der Geschäftsverteilung die im Turnus an 2. Stelle folgenden 10 Verfahren.
- Die in Zivilsachen eingehenden selbständigen Beweisverfahren und Rechtshilfeverfahren werden in getrennten Turnuskreisen geführt und jeweils ein Verfahren in sich stets wiederholender Reihenfolge auf die Referate 5 C und 7 C verteilt.
- 4. Von allen in Zivilsachen eingehenden Verfahren wegen einstweiliger Verfügungen nach Abschnitt IV. Ziffer 1 a der Geschäftsverteilung im Turnus wird jeweils ein Verfahren in sich stets wiederholender Reihenfolge auf die Referate 5 C und 7 C verteilt.

- 5. Von den richterlichen Verfahren nach dem WEG nach Abschnitt IV. Ziffer 1 der Geschäftsverteilung im Turnus wird jeweils ein Verfahren in sich stets wiederholender Reihenfolge auf die Referate 5 C und 7 C verteilt.
- 6. Alle aus dem Referat I übernommenen Zivilverfahren gemäß Ziffer IV. 1 b) der Geschäftsverteilung.
- 7. Alle richterlichen Geschäfte aus dem Zivilbereich, die in dieser Geschäftsverteilung nicht anderweitig verteilt sind mit den Aktenzeichen-Endziffern 0, 2, 4, 6, 8. Dies gilt auch für bereits erledigte Verfahren des Referats I, sofern diese wieder aufgenommen werden oder in solchen Verfahren anderweitig richterliche Entscheidungen zu treffen sind.
- 8. Beisitzer im erweiterten Schöffengericht.
- 9. Aufgebotsverfahren und Entscheidungen nach § 132 Absatz 2 Satz 2 BGB mit richterlicher Zuständigkeit.
- 10. Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO.
- 11. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen nach den Vorschriften des 8. Buches der ZPO, soweit nicht die Zuständigkeit des Rechtspflegers gegeben ist.

Referat XV

Richter am Amtsgericht Speiser

Vertreter: Richter am Amtsgericht Schmelcher Direktorin des Amtsgerichts Peters

- 1. Zivilverfahren, soweit diese im Referat 5 C eingetragen sind.
- Von allen in Zivilsachen eingehenden Verfahren, soweit sich aus den nachfolgenden Ziffern 3. bis 5. nicht etwas anderes ergibt, nach Abschnitt IV. Ziffer 1 der Geschäftsverteilung im Turnus jeweils die ersten 10 Verfahren.
- 3. Die in Zivilsachen eingehenden selbständigen Beweisverfahren und Rechtshilfeverfahren werden in getrennten Turnuskreisen geführt und jeweils ein Verfahren in sich stets wiederholender Reihenfolge auf die Referate 5 C und 7 C verteilt.
- 4. Von allen in Zivilsachen eingehenden Verfahren wegen einstweiliger Verfügungen nach Abschnitt IV. Ziffer 1 a der Geschäftsverteilung im Turnus wird jeweils ein Verfahren in sich stets wiederholender Reihenfolge auf die Referate 5 C und 7 C verteilt.
- 5. Von den richterlichen Verfahren nach dem WEG nach Abschnitt IV. Ziffer 1 der Geschäftsverteilung im Turnus wird jeweils ein Verfahren in sich stets wiederholender Reihenfolge auf die Referate 5 C und 7 C verteilt.

- 6. Alle aus dem Referat I übernommenen Zivilverfahren gemäß Ziffer IV, 1 b) der Geschäftsverteilung.
- 7. Alle richterlichen Geschäfte aus dem Zivilbereich, die in dieser Geschäftsverteilung nicht anderweitig verteilt sind mit den Aktenzeichen-Endziffern 1, 3, 5, 7, 9. Dies gilt auch für bereits erledigte Verfahren des Referats I, sofern diese wieder aufgenommen werden oder in solchen Verfahren anderweitig richterliche Entscheidungen zu treffen sind.
- 8. Grundbuchsachen, einschließlich Wohnungseigentumsgrundbuchsachen.
- 9. Geschäfte des Nachlassrichters, einschließlich Rechtshilfe

III.

Allgemeine Bestimmungen

- 1. Die Verfahren werden nach Anfangsbuchstaben der Familiennamen, nach Sachgebieten, nach örtlichen Bereichen oder nach Turnus zugeteilt.
- 2. Soweit der Umfang einzelner Geschäftsaufgaben geändert wird, verbleiben vorbehaltlich einer anderen Regelung alle bis zum Vortage der Änderung in der Geschäftsstelle eingegangenen Sachen in der Zuständigkeit der bisherigen Geschäftsaufgabe.
- 3. Soweit die Geschäfte nach Anfangsbuchstaben der Namen verteilt sind, gilt:
 - a) Die Zuteilung erfolgt nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der/des Beklagten, der/des Antragsgegnerin/s, der/des Angeklagten oder der/des Betroffenen. Bei mehreren Beklagten und Antragsgegnern richtet sich die Zuteilung nach der alphabetischen Reihenfolge. Besteht ein Familienname aus mehreren Wörtern, so entscheidet der erste Name. Artikel, Präpositionen oder Adelsprädikate bleiben außer Betracht. Vorangestellte Zahlen oder Nummerierungen werden als ausgeschriebene Zahlen oder Nummerierungen behandelt.

Außer Betracht bleiben aber stets Artikel sowie folgende allgemein gehaltenen Zweckbestimmungen die rechtliche oder Angaben über Verfassung: Aktiengesellschaften, Arbeitsgemeinschaft, Anstalt. Arbeitskreise. Autohaus. Autoreparaturwerkstatt, Bank. Bankhaus, Baugenossenschaft, Baugesellschaft, Bauunternehmen, Bauunternehmung, Berufsgenossenschaft, Berufsverband, Bezirksverband, Bund, Bundesanstalt, Direktion, Einkaufsgenossenschaft, Fabrik, Firma, Gesellschaft, Genossenschaft, Genossenschaftsbank, Genossenschaftskasse, Grundstücksgesellschaft, Handelsgesellschaft, Gewerkschaft, Haftung, Handlung, Kirche, Kirchengemeinde, Kommanditgesellschaft, Inkassobüro, Innung, Kaufhaus, Konsumgenossenschaft, Konsumverein, Korporation, Kraftfahrzeugreparaturwerkstatt, Stift, Vereinigung, Verband. Versicherungsgesellschaft, Stiftung, Verlag, Verein, Versicherungsverein, Werk, Wirtschaftsgenossenschaft, Wohn(ungs)baugenossenschaft, Wohn(ungs)baugesellschaft, Wohnungseigentumsgemeinschaften, Wohn(ungs)gesellschaft, Zeche, Zentrale, Zweckverband, es sei denn, dass andere Namensbezeichnungen fehlen. Hierbei ist es ohne Bedeutung, ob bei Aktiengesellschaften, Genossenschaften oder Gesellschaften diese Worte ausgeschrieben oder in abgekürzter Form gebraucht werden.

- b) Bei Firmen, juristischen Personen, Städten, Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts richtet sich die Zuteilung nach dem ersten Teil der Firmen- bzw. Körperschaftsbezeichnung sowie dem Städte- oder Gemeindenamen.
- c) Die einmal begründete Zuständigkeit wird durch Namensänderung, Rechtsnachfolge, Parteiwechsel, Abtrennung, Einstellung oder Verurteilung nicht berührt.
- 4. Die Zuständigkeit in der Hauptsache begründet auch die Zuständigkeit der Neben- und Vollstreckungsentscheidungen, soweit nicht anders verteilt.

5. Anhängige Verfahren:

- a) Ist das Verfahren bei einem Richter anhängig, so entscheidet er über alle mit der Hauptsache zusammenhängenden Arreste, einstweiligen Verfügungen und sonstigen Anträge, gleichgültig, ob diese sich gegen einen oder alle Beteiligte richten.
- b) Die für ein anhängiges Straf- oder Bußgeldverfahren begründete Zuständigkeit bleibt weiter bestehen, wenn ein Übergang vom Bußgeldverfahren zum Strafverfahren erfolgt (§ 81 OWiG) bzw. wenn das Gericht die in der Anklage bezeichnete Tat als Ordnungswidrigkeit beurteilt (§ 82 OWiG).
- c) Kommt eine Verbindung in Betracht, ist für diese Entscheidung das Richterreferat zuständig, in welchem das erste Verfahren maßgebend ist das Aktenzeichen eingegangen ist. Es erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus.
- 6. Der Turnus bleibt nach dessen Abschluss von Fehleintragungen unberührt.
 - Bei Fehleintragungen durch die Turnusgeschäftsstelle erfolgt eine Umtragung in das eigentlich zuständige Referat wegen Sachzusammenhangs nur, wenn noch keine Verfügung des Richters erfolgt ist. Hiervon ausgenommen ist die erste Verfügung mit der Feststellung der Unzuständigkeit. In Familiensachen geht der Sachzusammenhang vor.
- 7. Für die Bearbeitung zurückverwiesener Sachen auswärtiger Gerichte ist der Richter zuständig, der die Sache zu bearbeiten hätte, wenn von Anfang an das Amtsgericht Plauen zuständig gewesen wäre.
- 8. Über Zuständigkeitsstreitigkeiten entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts.
- 9. Verhinderung/Besorgnis der Befangenheit
 - a) Bei Verhinderung entscheidet der Vertreter. Soweit mehrere Vertreter bestimmt sind, vertreten sie in der Reihenfolge der Benennung. Bei Verhinderung des nach dieser Geschäftsverteilung berufenen Vertreters bzw. des/ der weiteren Vertreter(s) treten an

dessen Stelle die dem zuständigen Referatsrichter in der beigefügten Liste der Anlage I zu dieser Geschäftsverteilung folgenden Richter. Bei Verhinderung des letzten Richters tritt an dessen Stelle der an 1. Stelle der Liste stehende Richter.

Bei Verhinderung des Vertreters des Bereitschaftsrichters gilt diese allgemeine Vertretungsregelung ebenfalls.

Ist die Verhinderung zweifelhaft, stellt die Direktorin des Amtsgerichts Plauen die Verhinderung und damit den Vertretungsfall fest. Dazu wird sie vom Präsidium ausdrücklich ermächtigt. Ist die Direktorin des Amtsgerichts Plauen selbst verhindert, so gilt die Vertretungsregelung nach § 21 c GVG.

Ein Vertretungsfall tritt ein, wenn eine Richterin/ ein Richter aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verhindert ist. Tatsächliche Verhinderungsgründe sind grundsätzlich Urlaub, Dienstbefreiung, Krankheit, Sitzungsdienst oder sonstige dienstlich bedingte Abwesenheit. Im Zweifelsfall stellt die Direktorin die Verhinderung und den Eintritt des Vertretungsfalls fest.

b) Besorgnis der Befangenheit

aa) Allgemeines:

In Fällen eines Antrags wegen Besorgnis der Befangenheit oder der Anzeige eines Verhältnisses das eine Ablehnung rechtfertigen könnte, entscheidet d. weitere Vertreter nach dem Vertreter des Referatsrichters

bb) Sonderregelung:

Ist ein Ablehnungsgesuch i.S. von 9 b) aa) begründet und wird das zugrundeliegende Verfahren nach Turnus verteilt, wird es wie folgt zugeteilt:

Das Verfahren wird bei Eingang der Akte bei der Geschäftsstelle fiktiv als Ziffer 1 des Tageseingangs behandelt und dem nächsten Referat, ausgenommen dem Referat des abgelehnten Richters, zugeteilt. Als Ausgleich wird dem Referat des abgelehnten Richters das Verfahren zugeteilt, das als nächstes bei dem durch die Ablehnung zuständig gewordenen Referat eingeht

Die diesbezügliche Sonderregelung der Familienabteilung ist hiervon nicht betroffen.

IV.

Regelungen in den einzelnen Abteilungen

1. Zivilsachen

An jedem Tag um 9.00 Uhr und 13:30 Uhr werden die noch nicht registrierten Neueingänge in Zivilsachen und Wohnungseigentumssachen sortiert und sodann fortlaufend auch über den Jahreswechsel im Turnus entsprechend dieser Geschäftsverteilung verteilt.

Die Sortierung erfolgt nach:

- Eingangstag (Eingangsstempel der Zivilgeschäftsstelle)
- zeitgleiche Eingänge (gleicher Eingangstag) nach Alphabet, und zwar zählt der Nachname des Beklagten. Ist wegen Namensgleichheit keine Reihenfolge zu bestimmen, zählt der Name des Klägers.
- Dies gilt nicht für einstweilige Verfügungsverfahren, diese sind sofort gemäß Turnus einzutragen.

Die streitigen Verfahren, einstweiligen Verfügungen, Rechtshilfesachen und Verfahren aus dem Register H werden gesondert gezählt. Es gilt der beschlossene Turnus. War eine einstweilige Verfügung beantragt, folgt die Zuständigkeit für die Hauptsache der Zuständigkeit für die einstweilige Verfügung. Folgt eine einstweilige Verfügung einer bereits anhängigen Hauptsache, so folgt deren Zuständigkeit der Zuständigkeit der Hauptsache. einstweilige Verfügung und Hauptsache gleichzeitig oder in einem Antrag ein, so bestimmt sich die Zuständigkeit für die einstweilige Verfügung nach dem gesonderten Turnus für einstweilige Verfügungsverfahren. In diesem Fall folgt auch die Zuständigkeit der Hauptsache der Zuständigkeit für das einstweilige Verfügungsverfahren. Erfolgt damit eine Zuordnung außerhalb der vorgesehenen Reihenfolge, ist dies beim folgenden Turnus auszugleichen. Für die Turnusbildung ist allein der Eingang in der Geschäftsstelle maßgebend. Sind Verfahren aus den Gründen des § 47 WEG zu verbinden und ändert sich dadurch für ein Verfahren die Richterreferatszuständigkeit, ist das Referat zuständig, in welchem das erste Verfahren maßgebend ist das Aktenzeichen – zuerst eingegangen ist. Sind in WEG-Verfahren mehrere Prozesse anhängig, in denen es um Streitigkeiten von Beschlüssen der datumsgleichen Eigentümerversammlungen geht, ist für alle Verfahren das Richterreferat zuständig, in welches das erste Verfahren – maßgebend ist das Aktenzeichen – eingegangen ist. Es erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus.

b)

Alle im Referat I zum 01.01.2020 noch nicht erledigten Zivilverfahren (maßgebend ist die offene Zählkarte) mit den Aktenzeichen 1 C, 1 H sowie 1 AR werden jeweils beginnend mit dem ältesten Verfahren abwechselnd in sich stets wiederholender Reihenfolge auf das Referat XIII und das Referat XIV verteilt, jeweils beginnend mit dem Referat XIII.

2. Familiensachen

Die Verteilung der Geschäfte in Familiensachen und der AR- Verfahren einschließlich der Rechtshilfe erfolgt im Turnus der Eingänge.

Die Zuweisung der Verfahren an die Richterreferate erfolgt im Turnus durch eine regelmäßige, sich wiederholende Verteilung der Neueingänge in drei Turnuskreisen für F-Verfahren einschließlich FH-Verfahren und AR-Verfahren in der Reihenfolge 1 F, 2 F, 3 F wie folgt:

2:4:4

a) Turnus der F-Verfahren einschließlich FH-Verfahren und AR-Verfahren

An jedem Morgen um 9.00 Uhr werden die noch nicht registrierten Neueingänge sortiert und fortlaufend auch über den Jahreswechsel hinweg in folgender Reihenfolge im Turnus verteilt und registriert:

Die Sortierung erfolgt nach:

- Eingangstag (Eingangsstempel in der Familiengeschäftsstelle oder Tag der Aufnahme des Antrags in der Rechtsantragsstelle)
- zeitgleiche Eingänge nach Alphabet (nach den Regeln über die Verteilung nach den Anfangsbuchstaben dieser Geschäftsverteilung, in Kindschafts- und Abstammungssachen nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Kindes; soweit Geschwister mit unterschiedlichen Nachnamen betroffen sind, richtet sich die Sortierung nach dem Namen des jüngsten Kindes).

Die Verteilung erfolgt dann im Turnus in einer sich stets wiederholenden Reihenfolge beginnend mit dem ältesten Verfahren in aufsteigender Reihenfolge jeweils 1 Verfahren auf die Referate 1 F, 2 F und 3 F verteilt wird.

Einstweilige Anordnungen und Arrestverfahren sind bei der Eintragung anderen Verfahren vorzuziehen.

Sie werden unverzüglich nach ihrem Eingang – bei gleichzeitigem Eingang sortiert nach Alphabet

b) Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs

Vorrangig vor der Verteilung nach Ziffer 2a) ergibt sich die Zuständigkeit nachfolgenden Regeln:

aa)

Steht ein Neueingang in Sachzusammenhang mit einer früher eingegangenen Sache, ist das Referat zuständig in dem die früher eingegangene Sache anhängig ist oder war, wenn das frühere Verfahren nicht bereits seit mehr als 12 Monaten erledigt ist. Erledigt ist das frühere Verfahren mit der Schlussverfügung des zuständigen Richters.

Darunter fallen Verfahren, die denselben Personenkreis gem. § 23 b Abs. 2 S. 1 GVG betreffen. Derselbe Personenkreis ist auch gegeben, wenn Ansprüche gem. § 266 FamFG geltend gemacht werden und nur ein Beteiligter identisch ist oder ein Verfahren gem. §§ 1666,

1666a BGB betreffend Halbgeschwister von Kindern, für die Verfahren bereits anhängig sind, anhängig wird.

bb)

Ein Sachzusammenhang besteht unabhängig von der Anhängigkeit des früheren Verfahrens zwischen:

- Verfahrenskostenhilfeverfahren und Hauptsacheverfahren
- einstweiliger Anordnung oder Arrest und Hauptsacheverfahren
- selbständigem Beweisverfahren und Hauptsache
- Sorge- oder Umgangsverfahren und anschließende Verfahren gem. §§ 165, 166
 FamFG oder Vollstreckungsverfahren gem. §§ 88 FamFG, wenn das frühere
 Verfahren nicht bereits seit mehr als 12 Monaten erledigt ist
- Sorge-/ Umgangs- oder Unterbringungsverfahren betreffend dasselbe Kind oder Geschwisterkinder, wenn das frühere Verfahren nicht bereits seit mehr als 12 Monaten erledigt ist
- Wiederaufnahme oder Fortführung eines wegen Nichtbetriebs, Ruhens oder Aussetzung weggelegten Verfahrens

cc)

Zuteilungen nach aa) und bb) erfolgen unter Anrechnung auf den Turnus, mit Ausnahme abgetrennter Scheidungsfolgesachen.

gez. gez. gez. gez.

Peters Schmelcher Körner

Direktorin des Amtsgerichts Richter am Amtsgericht Richterin am Amtsgericht

gez. gez.

Frotscher Speiser

Richter am Amtsgericht Richter am Amtsgericht